

# Öffentliche Bekanntmachung Nr. 007 / 2025

## Haushaltssatzung

für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

### 1. Haushaltssatzung

Auf Grund der § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

<b>im Ergebnishaushalt</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
	EUR	EUR
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	315.416.506	332.130.935
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	314.000.088	338.848.944
mit einem Saldo von	1.416.418	-6.718.009
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0	0
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0	0
mit einem Saldo von	0	0
mit einem Überschuss/Fehlbetrag von	1.416.418	-6.718.009
<b>im Finanzhaushalt</b>		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.669.192	1.306.772
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	117.836	102.836
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	47.717.790	56.058.445
mit einem Saldo von	-47.599.954	-55.955.609
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	56.000	56.000
mit einem Saldo von	-56.000	-56.000
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	45.986.762	54.704.837

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren 2025/2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf:

<b>2025</b>	<b>2026</b>
EUR 155.121.168	EUR 112.621.163

## § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | ( A ) Hebesatz: <b>164</b> v. H. |
| b) für Grundstücke                             | ( B ) Hebesatz: <b>215</b> v. H. |

### 2. Gewerbesteuer

Hebesatz: **330** v. H.

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 8

Für die Bewirtschaftung der Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie des Stellenplanes gelten die als Anlage zur Haushaltssatzung beschlossenen Budgetierungsrichtlinien.

Eschborn, den 18.12.2024

**DER MAGISTRAT DER STADT ESCHBORN**

gez. Adnan Shaikh  
Bürgermeister

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 27.01.2025 bis 04.02.2025

in der Außenstelle des Rathauses, Fachbereich Finanzen, T.O.P.A.S. Bürogebäude 2, Mergenthalerallee 79-81, 1. OG, Zimmer 001, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus oder kann im Internet unter [www.eschborn.de/rathaus/finanzen](http://www.eschborn.de/rathaus/finanzen) eingesehen werden.

Eschborn, den 23.01.2025

**DER MAGISTRAT DER STADT ESCHBORN**

gez. Adnan Shaikh  
Bürgermeister